

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 10/12 BH

L 13 AS 205/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 8 AS 447/10 (SG Stade)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Stade,
Wiesenstraße 10, 21680 Stade,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. März 2012 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richterinnen K r a u ß
und H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde
gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 14. Dezember 2012
Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 14.12.2011 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stade (SG) vom 30.5.2011 als unzulässig verworfen. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Kläger begehre im vorliegenden Klageverfahren weitere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von 328,14 Euro, sodass der Berufungsstreitwert gemäß § 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Höhe von 750 Euro nicht erreicht werde. Für eine Umdeutung einer unzulässigen Berufung in eine Nichtzulassungsbeschwerde sei kein Raum. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.
- 2 Mit seinem Antrag zum Bundessozialgericht (BSG) begehrt der Kläger nunmehr die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Verfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.
- 3 Dem Prozesskostenhilfeantrag kann nicht stattgegeben werden.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen. Ein Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 SGG ist weder nach dem Vorbringen des Klägers, noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs aufgrund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.
- 5 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Das ist hier nicht ersichtlich. Die Entscheidung des LSG entspricht der gefestigten Rechtsprechung des BSG (vgl BSG Urteil vom 20.5.2003 - B 1 KR 25/01 R - SozR 4-1500 § 158 Nr 1 mwN). Klärungsbedürftige Rechtsfragen sind in diesem Zusammenhang nicht erkennbar.
- 6 Erfolgsaussicht hat die Beschwerde auch nicht wegen möglicher Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Höchstrichterliche Entscheidungen, von denen das LSG abgewichen sein könnte, sind nicht ersichtlich.
- 7 Schließlich ist nicht erkennbar, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG). Eine Entscheidung durch Prozessurteil anstelle eines in Wirklichkeit gebotenen Sachur-



teils kann zwar ein Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG sein (*stRspr BSGE 2, 245, 252 ff; BSG SozR 1500 § 160a Nr 55*). Es ist aber nicht ersichtlich und vom Kläger auch nicht vorgetragen, dass die Würdigung des LSG, er habe schon mit Klageerhebung lediglich zusätzliche Leistungen in Höhe von 328,14 Euro geltend gemacht, unzutreffend sein könnte. Wenn der Streitgegenstand bereits mit Klageerhebung lediglich diesen Wert umfasste, ist der Kläger durch die klageabweisende Entscheidung des SG unter keinem Gesichtspunkt weitergehend als durch die geltend gemachten 328,14 Euro beschwert und der Beschwerdewert des § 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG schon von daher nicht erreicht. Die Rechtsmittelbelehrung des SG ist damit objektiv fehlerhaft und die Berufung von vornherein nicht statthaft. Im Übrigen steht die Verwerfung einer unstatthaften Berufung durch das vorliegende Urteil des LSG als unzulässig der Einlegung eines statthaften Rechtsmittels gegen den Gerichtsbescheid (*Nichtzulassungsbeschwerde zum LSG oder Antrag auf mündliche Verhandlung beim SG, vgl § 105 Abs 2 SGG*) innerhalb einer Jahresfrist ab Zustellung des Gerichtsbescheides am 1.6.2011 nicht entgegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)